



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-490 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/484-II/2/90

Wien, am 21. Jänner 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

73 IAB

1991 -01- 22

zu 34 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 22. November 1990 unter der Nr. 34/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. In wievielen Fällen wurden 1988/89/90 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden Beschwerden wegen sexueller Belästigung bzw. sexuellen Mißbrauchs im Dienst geführt (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien gegliedert nach Kommissariaten)?
2. In wievielen der unter Punkt 1 angeführten Fälle wurde 1988/89/90 gegen Beamte der Sicherheitsbehörde Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gerichten erstattet (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien gegliedert nach Kommissariaten)?
3. a) In wievielen der unter Punkt 2 angeführten Fälle erfolgte eine Verurteilung der Beamten?  
b) Welche dienstrechtlichen Folgen hatten die Verurteilungen?
4. In wievielen der unter Punkt 1 genannten Fälle wurden gegen die betroffenen Beamten Disziplinarverfahren eingeleitet und mit welchem Ergebnis endeten diese?
5. Wie lauten die Polizeiberichte über nachstehende mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfälle?

Vorfall: 27.5.1990

Betroffener: Karoline Ö.

Ort: Wachzimmer Karlsplatz

Vorfall: 24.2.1990

Betroffener: Peggy K.

Ort: Wachzimmer Karlsplatz

Vorfall: November 1990

Ort: Polizeigefangenengenhaus Salzburg

laut "Salzburger Nachrichten" vom 13.11.1990, wurde ein Polizist in einer Frauenzelle ertappt...

a) Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?

- b) Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
- c) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden aus diesem Vorfall gezogen?
- d) Falls es zu Versetzungen kam, welchen Dienst versehen die Beamten?"

Die vorliegende Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Jahren 1988/89/90 wurden gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen angeblicher sexueller Belästigung bzw. sexuellen Mißbrauchs von Frauen sechs Beschwerden, und zwar 1988 eine in Graz, 1989 eine in Wien (Bezirkspolizeikommissariat Landstraße) und 1990 vier in Wien (Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt drei, Bezirkspolizeikommissariat Ottakring eine) eingebbracht.

Zu Frage 2:

In allen unter Punkt 1 angeführten Fällen wurde Anzeige erstattet.

Zu Frage 3a:

Es erfolgten keine Verurteilungen, allerdings sind die Gerichtsverfahren bis auf zwei Fälle noch nicht abgeschlossen.

- 3 -

**Zu Frage 3b:**

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3a entfallen weitere Ausführungen.

**Zu Frage 4:**

Gegen 15 Beamte wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, in einem Fall ist der beschuldigte Beamte verstorben, 14 Disziplinarverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Drei der Beamten sind vom Dienst suspendiert.

**Zu Frage 5:**

"Karoline Ö."

Am 1.6.1990 langte im Wiener Sicherheitsbüro eine anonyme Anzeige ein, derzufolge ein sogenanntes Kind vom Karlsplatz am 27.5.1990 im Wachzimmer Karlsplatz zu sexuellen Handlungen genötigt worden sein soll. Aufgrund der Angaben in der Anzeige konnte das Opfer ausgeforscht und nach einem neuerlichen Spitalsaufenthalt erst am 26.6.1990 zur Sache niederschriftlich vernommen werden. Dabei machte sie völlig gleichlautende Angaben wie jener anonyme Anzeiger. Noch am selben Tag wurde eine Wahlkonfrontation durchgeführt, die junge Frau erkannte einen der Beamten.

a) Ja.

- b) Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- c) Die beiden der strafbaren Handlung verdächtigen Beamten wurden vom Dienst suspendiert, Disziplinaranzeige wurde auch gegen jenen Beamten, welcher an den Handlungen nicht beteiligt gewesen war aber auch nichts dagegen unternommen hatte, erstattet.
- d) Zu Versetzungen kam es insoferne nicht, als die der strafbaren Handlung Beschuldigten suspendiert wurden.

"Peggy K."

Peggy K. wurde am 24.2.1990 gegen 01.40 Uhr in Wien J., Operngasse, beanstandet, nachdem sie auf einen Automaten eingeschlagen hatte. In der näheren Umgebung lagen mehrere Kosmetikartikel am Boden. Dazu befragt gab sie an, sie hätte diese Gegenstände in einem Kosmetikgeschäft gestohlen. Daraufhin wurde sie ersucht, zur Klärung des Sachverhaltes in das Wachzimmer Kärntnertorpassage mitzukommen. Im Wachzimmer wurden ihre Plastiktasche und ihre Jacke durchsucht, kurz darauf verließ sie das Wachzimmer.

Einige Zeit später sprach sie neuerlich im Wachzimmer vor und behauptete, der Beamte habe ihr bei der Perlustrierung Geld gestohlen und ihr ständig auf Brust und Scheide gegriffen.

- 5 -

- a) Ja. Die Anzeige wurde gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückgelegt.
- b) Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 5a entfallen weitere Ausführungen.
- c) Da die Staatsanwaltschaft keine genügenden Gründe für eine Verfolgung des Beamten gefunden hatte, wurden keine dienstrechtlichen Maßnahmen gesetzt.
- d) Versetzungen erfolgten nicht.

#### **"Polizeigefangenhaus Salzburg"**

Mit Schreiben vom 22.10.1990 beschwerte sich ein weiblicher Verwaltungsstrafhäftling über einen Beamten, weil dieser Anfang Oktober (nicht wie in der Anfrage angeführt November) in ihre Zelle gekommen war, um ihr ins Gewissen zu reden. Nach Angaben der Beschwerdeführerin sei er schmutzig und betrunken gewesen. Sie habe ihn aus der Zelle gewiesen. Weiters gab sie an, derselbe Beamte habe sich auch in der Nachbarzelle mit dort einsitzenden Frauen unterhalten. Von sexuellen Belästigungen bzw. sexuellem Mißbrauch war keine Rede. Aufgrund dieses Beschwerdeschreibens wurde die rumänische Staatsangehörige, welche seinerzeit in der Nachbarzelle der Beschwerdeführerin untergebracht war, unter Beziehung eines Dolmet-

- 6 -

schers vernommen. Sie stellte ausdrücklich fest, daß die Frauen damals von dem Beamten weder angerührt noch in irgendeiner Form sexuell belästigt worden waren. Die Beschwerdeführerin hatte - wie bereits erwähnt - sexuelle Belästigungen nicht behauptet.

- a) Nein.
- b) Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 5a entfallen weitere Ausführungen.
- c) Über den Beamten wurde eine Disziplinarstrafe verhängt.
- d) Der Beamte wird nicht mehr zur Dienstleistung im Polizeigefangenhaus herangezogen, er ist mit Aufgaben der Personalverwaltung betraut.

Födau (Ze)